

Baubeschreibung

A-13062-00

264-26-2043

Schutzplanken zur

BAB A60, Erneuerung Deckschicht/Binderschicht,

AS Prüm-AS Bitburg, Km 28,36 – Km 32,90

FR Wittlich

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1.	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1	Zweck, Nutzung	5
1.1.2	Art und Umfang	7
1.	Demontage Schutzplanken vor Beginn der Fahrbahnsanierung	7
2.	Montage Schutzplanken nach Ende der Fahrbahnsanierung	7
1.1.3	Untergrund	7
1.1.4	Unterbau	7
1.1.5	Entwässerung	8
1.1.6	Oberbau	8
1.1.7	Durchlässe, Bauwerke	8
1.1.8	Ausstattung	8
2.1.	Ausgeführte Vorarbeiten	9
2.2.	Ausgeführte Leistungen	9
2.3.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	9
2.4.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	9
3.	Angaben zur Baustelle	10
3.1.	Lage der Baustelle	10
3.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
3.3.	Zugänge, Zufahrten	10
3.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
3.5.	Lager- und Arbeitsplätze	11
3.6.	Gewässer	12
3.7.	Baugrundverhältnisse	13
3.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	13
3.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	13
3.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	13
3.7.4.	Schadstoffbelastung	13
3.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	13
3.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	13
3.10.	Anlagen im Baubereich	14
3.10.1.	Gleisanlagen	14
3.10.2.	Leitungen	14
3.10.3.	Gebäude / Bauliche Anlagen / sonst. Hindernisse	15
3.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	16
3.11.1.	Straßenverkehr	16
3.11.2.	Schienenverkehr	16

3.11.3.	Schiffsverkehr	16
3.11.4.	Flugverkehr	16
4.	Angaben zur Ausführung.....	16
4.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	16
4.1.1.	Aufrechterhaltung des Verkehrs	17
4.1.2.	Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, -sperrungen	17
4.1.3.	Freihalten von Lichtraumprofilen.....	17
4.2.	Bauablauf.....	17
4.2.1.	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	17
4.2.2.	Zeitliche Beschränkungen – Sperrpausen	18
4.2.3.	Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z.B. nachts, sonntags	18
4.2.4.	Winterbau	18
4.2.5.	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	18
4.3.	Wasserhaltung.....	18
4.4.	Baubehelfe	19
4.5.	Stoffe, Bauteile	19
4.5.1.	Straßenbau	19
4.5.2.	Brückenbau.....	20
4.6.	Abfälle.....	20
4.6.1.	Allgemeines	20
4.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	21
4.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	22
4.6.4.	Gefährliche Abfälle	23
4.6.5.	Entsorgungskonzept.....	25
4.6.6.	Bodenlogistikkonzept	25
4.7.	Winterbau.....	25
4.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	25
4.9.	Sicherungsmaßnahmen	26
4.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	26
4.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	26
4.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	26
4.11.2.	Vermessungsleistung.....	27
4.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	27
4.12.	Prüfungen und Nachweise	28
4.12.1.	Erstprüfungen.....	28
4.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	28
4.12.3.	Kontrollprüfungen	29

4.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	29
4.14.	Sonstiges.....	29
5.	Ausführungsunterlagen	29
5.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	29
5.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)	29
5.3.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	31
6.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	31
6.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)	31
6.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	31
6.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	31
6.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	31
6.2.3.	Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07	31
6.2.4.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13	31
6.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	31
6.4.	Anlagen/Formblätter	32
6.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	32
6.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	34
6.4.3.	Eignungsnachweis Asphalt	35
6.4.4.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	36
6.4.5.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen.....	36

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir die Örtlichkeit zu besichtigen.

1.1.1 Zweck, Nutzung

Bei den auszuführenden Arbeiten handelt es sich um die **Demontage und Montage der Schutzplanken der Mittelstreifenüberfahrten und Nothaltebucht** im Zuge der Fahrbahnerneuerung auf der Bundesautobahn BAB A60 im Bereich zwischen der Anschlussstelle Prüm und der Anschlussstelle Bitburg, von Km 28,36 bis Km 32,90, in Fahrtrichtung Wittlich, in Asphaltbauweise.

Straßenbau

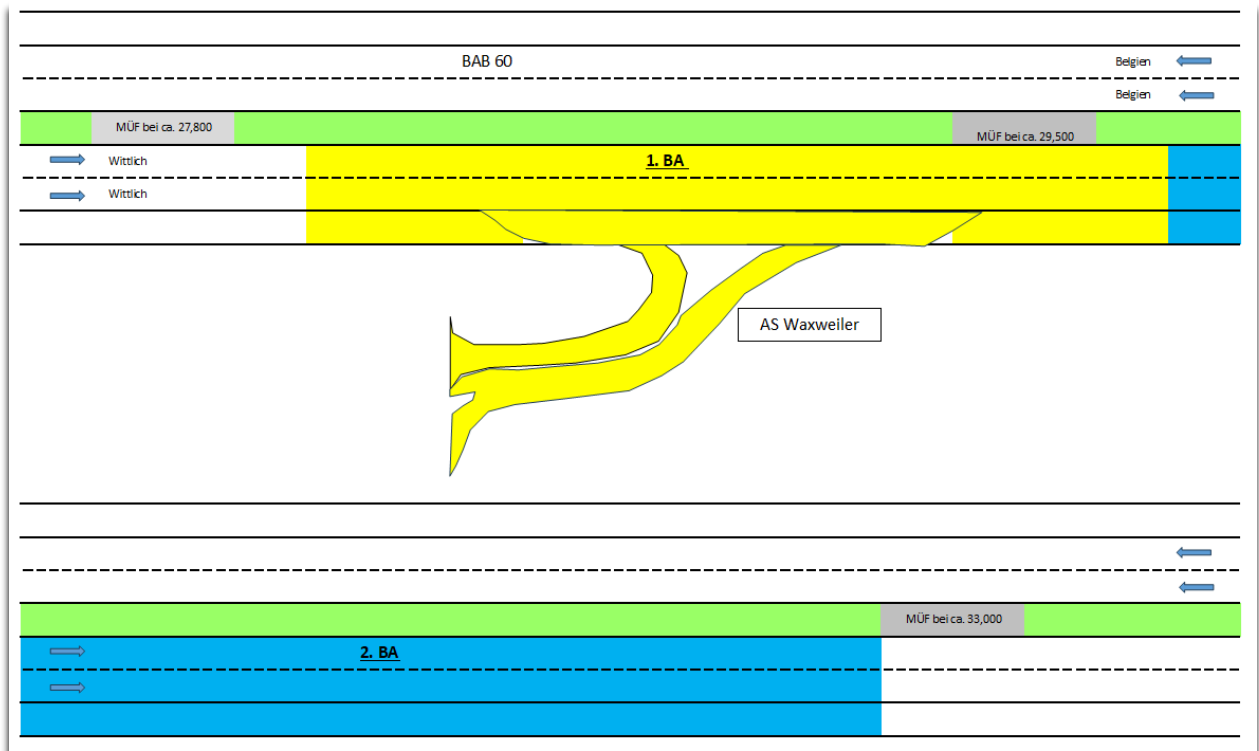
Überblick Informativ (Straßenbau wird in einem separaten Vertrag ausgeführt)

Im Zuge der Arbeiten erfolgt die Erneuerung von Deck- und Binderschicht, partiell auch der Tragschicht. Die Erneuerung der Anschlussstelle Waxweiler in Fahrtrichtung Wittlich ist Teil des Bau-Vertrages.

Die Herstellung der **Deckschicht** auf der Hauptfahrbahn sowie der Anschlussstelle erfolgt mit **Walzasphalt**. Die Herstellung von **Binderschicht** und partiell **Tragschicht erfolgt** ebenfalls mit **Walzasphalt**.

Die Herstellung erfolgt in **voller Breite** unter einer 2+0 Verkehrsführung.

Die Anschlussstelle Waxweiler darf nicht für die gesamte Bauzeit vollgesperrt werden. Daher wird die Hauptstrecke in zwei Bauabschnitte unterteilt. 1. BA (Bereich AS Waxweiler) und BA.2 Hauptstrecke. Der 1. BA wird zuerst konzentriert erneuert sodass innerhalb von ca. 4 Wochen die AS Waxweiler für den Verkehr wieder freigegeben werden kann. Im Anschluss wird die Verkehrsüberleitung von KM 27,800 auf 29,500 verlegt. (siehe Bild unten)



Auf den im Baufeld befindlichen **3 Unterföhrungsbauwerken** wird lediglich die Deckschicht erneuert:

- Unterföhrung L33 bei ca. Betriebskilometer 29,01
- Unterföhrung Wirtschaftsweg bei ca. Betriebskilometer 31,16
- Unterföhrung Wirtschaftsweg bei ca. Betriebskilometer 32,56

Ausgenommen von den Bauarbeiten sind die innerhalb des Bauabschnittes befindliche Überföhrungsbauwerke (1 Stück):

- Überföhrung Wirtschaftsweg bei ca. Betriebskilometer 29,70 .

Die Autobahn hat zurzeit im Bereich der Baustelle in FR Wittlich zwei Fahrstreifen plus Standstreifen aus Asphalt. Die vorhandene Regelfahrbahnbreite betrögt ca. 11,00 m. Im Bereich der V+B-Spuren der Anschlussstelle betrögt die Fahrbahnbreite ca. 12,30 m.

Die Erneuerung erfolgt in Asphaltbauweise der Belastungsklasse Bk32, die zu erneuernde Breite Alt = Neu.

Zur Überleitung des Verkehrs werden in einer gesonderten Bauphase, vor Beginn des Aufbaus der Verkehrsföhrung drei Mittelstreifenüberföhrten (MÜF) geöffnet:

- Km 27+800 vor Bauanfang: Öffnen, neu herstellen (MÜF1)
- Km 29,50 MÜF für 2.BA: Öffnen, Fräsen, Herstellen Asphaltsschichten (MÜF2)
- Km 33+000 hinter Bauende: Öffnen, Fräsen, Herstellen Asphaltsschichten (MÜF3)

Innerhalb des Verkehrsföhrung wird ein Nothaltebucht eingerichtet.

- Km 30+800: in FR Belgien öffnen und neu herstellen. (NHB)

Die gesamte Baustrecke liegt im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Prüm.

1.1.2 Art und Umfang

Im Einzelnen kommen folgende Leistungen zur Ausführung:

1. Demontage Schutzplanken vor Beginn der Fahrbahnsanierung

- **MÜF1**
 - Schutzeinrichtung (SE) aus Stahl einschließlich sämtlicher Einzelteile abbauen.
SE: Super-Rail Eco; nach Wahl des AN verwerten.
 - AEK= Regelabsenkung 12,00 Meter herstellen.
- **MÜF2 und MÜF3**
 - Schutzeinrichtung (SE) aus Stahl einschließlich sämtlicher Einzelteile abbauen.
SE: Super-Rail Eco MÜF; nach Wahl des AN verwerten.
 - AEK= Regelabsenkung 12,00 Meter herstellen.
- **NHB**
 - Schutzeinrichtung (SE) aus Stahl einschließlich sämtlicher Einzelteile abbauen.
SE: Super-Rail Eco; nach Wahl des AN verwerten.
 - AEK= Regelabsenkung 12,00 Meter herstellen.

2. Montage Schutzplanken nach Ende der Fahrbahnsanierung

- **MÜF1**
 - Schutzeinrichtungen (SE) einschließlich erforderlicher systembedingter Arbeiten herstellen.
SE: Super-Rail Eco; liefern und einbauen.
 - AEK= Regelabsenkung 12,00 Meter zurückbauen.
- **MÜF2 und MÜF3**
 - Schutzeinrichtungen (SE) einschließlich erforderlicher systembedingter Arbeiten herstellen.
SE: Super-Rail Eco MÜF; .
 - AEK= Regelabsenkung 12,00 Meter zurückbauen.
- **NHB**
 - Schutzeinrichtungen (SE) einschließlich erforderlicher systembedingter Arbeiten herstellen.
SE: Super-Rail Eco; liefern und einbauen.
 - AEK= Regelabsenkung 12,00 Meter zurückbauen.

Hauptmassen:

Siehe Leistungsverzeichnis

1.1.3 Untergrund

1.1.4 Unterbau

1.1.5 Entwässerung

1.1.6 Oberbau

1.1.7 Durchlässe, Bauwerke

1.1.8 Ausstattung

1.1.8.1 Schutzplanken

Schutzeinrichtungen müssen gemäß der Erstprüfung nach DIN EN 1317 aufgestellt werden. Abweichungen und Modifikationen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Herstellers und des Auftraggebers zulässig.

Die Schutzplankenarbeiten müssen mit anderen, laufenden Baumaßnahmen koordiniert werden.

Um eine gegenseitige Behinderung auszuschließen, muss auf eine enge Zusammenarbeit und Terminabstimmung mit dem AG, der zuständigen Autobahnmeisterei, dem Schutzplankenunternehmer, dem ausführenden Straßenbauunternehmer und dem Verkehrssicherungsunternehmen besonderen Wert gelegt werden. Behinderungen sind unbedingt zu vermeiden.

Mit der Einführung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sollen in Deutschland nur noch Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingesetzt werden, die den Anforderungen der DIN EN 1317 entsprechen. Um das Niveau der Verkehrssicherheit in Deutschland aufrecht zu erhalten, müssen diese Systeme neben den Anforderungen der DIN EN 1317 noch weitere nationale Einsatzkriterien erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen kann dabei entweder durch Einzelnachweis oder durch die Aufnahme in die Technische Übersichtsliste bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) belegt werden. Die Technische Übersichtsliste beinhaltet eine vereinfachte Nachweisführung der Erfüllung der des Einsatzfreigabekriterien für das jeweilige Vergabeverfahren, vermeidet dadurch eine Vielzahl gleichgelagerter Einzelfallprüfungen und reduziert damit den Aufwand auf Auftraggeber- und Bieterseite.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind möglichst durchgehend und einheitlich auszuführen. Hierfür sind Systeme zu wählen, die nach dem Einsatzfreigabeverfahren in Deutschland für die beschriebenen Einsatzbereiche geprüft sind oder die Einhaltung der entsprechenden Prüfkriterien nachweislich gewährleisten. Die Anzahl verschiedenartiger Systeme ist grundsätzlich und insbesondere in einem Streckenabschnitt möglichst gering zu halten, um Systemwechsel und den Einbau von Übergangskonstruktionen bzw. Übergangselementen zu vermeiden. Häufige Systemwechsel sind nachteilig für die Verkehrssicherheit und bedeuten einen erhöhten Aufwand für Reparaturen, Unterhaltung und Wartung.

Um eine schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen und dem Fördern des Wettbewerbs bei späteren Reparaturaufträgen zu erreichen, ist es erforderlich, dass die anzubietenden Schutzplanken-Systeme mind. von drei Herstellern gefertigt werden müssen.

Übergangskonstruktionen sind nur dort anzuordnen, wo Schutzeinrichtungen unterschiedlicher Bauart, Leistungseigenschaften und/oder Funktionsweise miteinander verbunden werden müssen.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

1.1.8.2 Bankette

Die Bankette am Fahrbahnaußenrand und im Mittelstreifen werden durch die Baufirma neu und profilgerecht hergestellt.

Ingenieurbau

Landschaftsbau

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Ein SiGe-Koordinator wird vom AG beauftragt.

2.1. Ausgeführte Vorarbeiten

2.2. Ausgeführte Leistungen

2.3. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Es sind mehrere Auftragnehmer gleichzeitig auf der Baustelle.

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und Koordinierungsaufwand werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren. Die Koordinationspflichten des AG bleiben hiervon unberührt.

Gleichzeitige Lose sind:

- 1.) Bauvertrag
- 2.) Vertrag für Verkehrssicherung

Die Schutzplankenarbeiten sind in mehreren Bauphasen mit Unterbrechungen auszuführen. Um gegenseitige Behinderungen auszuschließen, wird auf eine enge Zusammenarbeit und Terminabsprache mit dem AG, dem Schutzplanken- und Verkehrssicherungsunternehmen besonderen Wert gelegt.

2.4. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3. Angaben zur Baustelle

3.1. Lage der Baustelle

Die Sanierungsstrecke liegt im Zuge der BAB A 60 zwischen der Anschlussstelle Prüm und der Anschlussstelle Bittburg in Fahrtrichtung Wittlich.

3.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die nächste Anschlussstelle in Fahrtrichtung Wittlich vor der Baustelle ist die AS Prüm, die nächste Anschlussstelle hinter der Baustelle ist die AS Bittburg.

3.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle kann nur über die BAB A60 in Fahrtrichtung Wittlich erreicht werden.

Die Baustelleneinfahrt erfolgt ausschließlich über den Bauanfang, die Einfahrt von der A60 in die Baustelle erfolgt bei Km 27,8 (=Beginn der Verkehrsführung).

Die Ausfahrt erfolgt ausschließlich über das Bauende, die Ausfahrt in den Verkehr der A60 erfolgt bei Km 33,00 (=Ende der Verkehrsführung).

Als Zufahrtswege stehen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie nicht verkehrsrechtlich gesperrt sind, zur Verfügung.

Zufahrten über Wirtschaftswege dürfen nur mit der Genehmigung der AM Prüm befahren werden.

Zuwegungen über angrenzendes Gelände kann der AN nur benutzen, wenn die Genehmigung der Grundstückseigentümer vorliegt. Entlastungsbescheinigungen aus dem Geländenutzungsrecht sind der Schlussrechnung beizufügen. Sämtliche hieraus ggf. entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz wie folgt erreichbar:

s.o.

Folgende (öffentliche) Straßen dürfen nicht benutzt werden:

s.o.

3.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Seitens des AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt.

Im Bedarfsfall hat der AN diese selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Der AN muss sich mit den zuständigen Ver- und Entsorgungskörperschaften in Verbindung setzen, um die Anschlussmöglichkeiten in Höhe der Baustelle zu erkunden.

Alle Aufwendungen hierfür sind Sache des AN und werden mit der Pauschale für die Baustelleneinrichtung abgegolten.

Es ist darauf zu achten, dass keine baubetriebsbedingt entstandenen Abwässer in die Entwässerungskanalisation, Vorfluter oder ins Grundwasser gelangen.

Bei Arbeiten mit Höchstdruckwasserstrahlen ist zu gewährleisten, dass das anfallende Schmutzwasser in die durch den AN anzulegenden Klär- und Absetzbecken geführt und dort gereinigt und neutralisiert wird. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Stoffe, die sich in den Klär- und Absetzbecken angesammelt haben durch den AN fachgerecht zu beseitigen. Es dürfen keine Schadstoffe in das Kanalsystem oder in natürliche Gewässer eingeleitet werden oder in das Grundwasser gelangen.

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.5. Lager- und Arbeitsplätze

Der Auftragnehmer hat innerhalb der Baustelle eine Fläche/Flächen für die vorläufige Lagerung für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle herzurichten, während der Bauzeit vorzuhalten und zu unterhalten, zu betreiben sowie zurückzubauen.

Die Flächen sind zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Bodenaushub, Straßenaufbruch, Beton etc.) bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle vorzusehen und innerhalb der Baustelle einzurichten. Abweichungen von den gekennzeichneten Lagerflächen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden zulässig.

Soweit der Auftragnehmer weitere Flächen außerhalb der Baustelle bzw. außerhalb der vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen zur Lagerung oder Aufbereitung nutzt, hat er die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Für die Nutzung von Flächen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen oder Aufbereitung außerhalb der Baustelle, hat der Auftragnehmer die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Lager- und Arbeitsplätze einschließlich Lagerplätzen für Oberboden sowie Plätze für Baustelleneinrichtungen sind vom AN selbst zu beschaffen und gehen zu dessen Lasten, soweit nicht anders angegeben. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Bei der Zwischenlagerung von gefährlichem Abfall (z. B. Böden) auf o. g. unbefestigten Grundstücken aus der Disposition des AN sind technische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Auswaschen von Schadstoffen zu verhindern (u. a. Abdeckung und Unterlage). Erforderliche Genehmigungen für das Zwischenlager sind durch den AN einzuholen. Die Kosten für die Zwischenlagerung und Genehmigungen sind in die jeweiligen Ordnungsziffern einzurechnen.

Die entsprechenden Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen und dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Zu erhaltender Bestand vorhandenen Aufwuchses ist hierbei zu beachten.

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2.5.1. Plätze für Baustelleneinrichtung:

Alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zur Einrichtung von Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsplätzen auf Flächen, die nicht dem AG gehören, sind vom AN zu be-antragen und dem AG zur Kenntnis vorzulegen, bevor mit der Einrichtung dieser Plätze begonnen wird.

Flächen des AG, die nicht direkt von den Bauarbeiten betroffen sind, dürfen – auch wenn sie innerhalb des abgesperrten Bereiches liegen – nur nach vorheriger Zustimmung des Projekt-verantwortlichen des AG als Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsplätze genutzt werden.

2.5.2 Lagerplätze

Siehe auch 2.5.1

3.6. Gewässer

2.6.1 Gewässer

Die Funktionsfähigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist für die Dauer der Baumaßnahme sicherzustellen.

2.6.2 Vorfluter

2.6.3 Wasserstände

Für den Schutz der Baustelle vor Beschädigung und Zerstörung durch Wasserstände, bis einschließlich 20-jährigem Hochwasserereignis trägt der AN die Gefahr.

3.7. Baugrundverhältnisse

3.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

3.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

3.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

3.7.4. Schadstoffbelastung

Für die abfallrechtliche Einstufung von Abfällen sind länderspezifische Regelwerke, Vollzugshinweise und Erlasse zu beachten.

3.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

3.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Die von den baulichen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffene Begrünung und Bepflanzung auf den Banketten, Böschungen und sonstigen Flächen darf nicht beschädigt werden.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Absteckungs- u. Vermessungspunkte bzw. amtlichen Festpunkte und Grenzsteine etc. müssen erhalten bleiben und sind zu sichern.

Werden die Punkte jedoch verändert oder beschädigt, so hat der AN die zuständige Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Beseitigung oder Veränderung von amtlichen Punkten im Zuge der Maßnahme notwendig, so trägt der AG die Kosten für Einmessung und Neufestsetzung.

Weiterhin wird auf die nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen, die u. a. bei der Durchführung der Baumaßnahme beachtet werden müssen, jeweils in ihrer neuesten Fassung hingewiesen:

- a. Gesetz über die Beseitigung von Abfällen - AbfG
- b. Landesgesetz zur Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes (LabfG) für das Land RLP
- c. Bundesimmissionsschutzgesetz
- d. Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland-Pfalz

Baugeräte

Bei der Bauausführung hat der AN die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (VV Baulärm, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenschutz-

verordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S.3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S.1474), und damit den Stand der Technik sowie die geltenden technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

Während der Bauausführung sind vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche gemäß § 22 BImSchG zu verhindern.

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

3.10. Anlagen im Baubereich

3.10.1. Gleisanlagen

3.10.2. Leitungen

Bei Arbeiten im Bereich von Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Im Baustellenbereich befinden sich nach Kenntnis des AG folgende Leitungen:

- Fernmeldekabel (Kupfer)
- LWL Kabel

Jegliche Bauarbeiten sind erst nach Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmen und des AG durchzuführen. Der AN muss sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage unterrichten und sich von den Ver- und Entsorgungsunternehmen in der Örtlichkeit einweisen lassen. Er haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Leitungen im Bereich der Baustelle. Des Weiteren muss der AN die Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen bei seinen durchzuführenden Arbeiten beachten und seine Arbeitsweise darauf einstellen.

Der AN ist verpflichtet dem AG jede notwendige, straßenbaubedingte Änderung oder Sicherung/Verlegung sowie entstehende Erschwernisse bei der Ausführung von Ver- und Entsorgungsanlagen vorab schriftlich anzuzeigen, so dass der AG die jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich zur Sicherung/Verlegung auffordern kann, damit die Baumaßnahme nicht behindert wird und Entscheidungen über die Anerkennung von Erschwernissen zeitnah herbeigeführt werden können.

Die Sicherung oder Umlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird ausschließlich nach Angabe des zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträgers in Auftrag gegeben und abgerechnet bzw. von deren Vertragsfirmen ausgeführt.

Behinderungen und Erschwernisse bei den Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind dem Träger der Straßenbaulast gesondert (getrennt nach den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen) nachzuweisen.

Die evtl. Herstellung von Suchschlitzen/-gräben wird gesondert von den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen in Auftrag gegeben und vergütet.

Dem AN wird zur Auflage gemacht, sich vor Baubeginn beim AG bzw. in Zusammenarbeit mit dem AG bei allen Versorgungsträgern über eventuell im Baubereich verlaufende Ver- und Versorgungsleitungen zu informieren.

Die planmäßige Lage ist eindeutig zu kennzeichnen. Ist eine Berührung nicht auszuschließen, ist die genaue Lage nach Absprache mit dem AG durch Suchgräben festzustellen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN das Autobahnkabel in den Baubereichen von der Fernmeldeabteilung der Autobahn GmbH des Bundes (ehemals Fernmeldemeisterei „FM“ Wattenheim, nun „FIT“ Wattenheim) in Absprache mit der Bauüberwachung abstecken zu lassen.

Der AN hat sich ca. 1 Woche vor Baubeginn mit der zuständigen Fernmeldemeisterei in Verbindung zu setzen, um eventuelle Beschädigungen dieser Einrichtungen zu vermeiden. Im Baufeld vorhandene Zählschleifen werden vor dem Ausbau der Fahrbahn von der Fernmeldemeisterei gekappt und sind danach mit der übrigen Fahrbahn auszubauen.

3.10.3. Gebäude / Bauliche Anlagen / sonst. Hindernisse

Bauwerke:

Die nachfolgenden Bauwerke liegen im Bereich der Baustelle:

- Unterführung L33 AS Waxweiler bei ca. Betriebskilometer 29,01
- Unterführung Wirtschaftsweg bei ca. Betriebskilometer 31,16
- Unterführung Wirtschaftsweg bei ca. Betriebskilometer 32,56
- Überführung Wirtschaftsweg bei ca. Betriebskilometer 29,70 .

Großschilder:

Im Randbereich befinden sich mehrere Großschilder:

- div. Großschilder (Kragarm)
- div. Schilderbrücke über die gesamte Fahrbahn.

Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. technische und / oder bauliche Kipphöhenbegrenzungen, das Aufstellen von Warntafeln usw., sind Bestandteil der Baustelleneinrichtung und generell in die Baustelle einrichten einzurechnen.

3.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

3.11.1. Straßenverkehr

Der öffentliche Verkehr umfährt die Baustelle zwischen Km27,800 bzw. Km29,5 und Km 33,00 auf einer 2+0 Verkehrsführung.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.11.2. Schienenverkehr

3.11.3. Schiffsverkehr

3.11.4. Flugverkehr

4. Angaben zur Ausführung

4.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Einrichtung der Verkehrsführung inkl. Umleitung ist Teil eines separaten Verkehrssicherungsvertrages.

Die Einrichtung und die erforderlichen Umstellungen der Verkehrsführung erfolgen ausschließlich durch die Autobahnmeisterei Prüm bzw. den AN der Verkehrssicherungsarbeiten. Eigenmächtige Veränderungen der Verkehrssicherung (Beschilderung, Baken, vorüber-gehende Markierung, etc.) durch den AN dürfen in keinem Fall vorgenommen werden.

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden.

Für die Dauer der Hauptarbeiten der Baumaßnahme wird über einen gesonderten Verkehrsführungsvertrag eine 2+0 Verkehrsführung zwischen ca. Km 27,800 und Km 33,00 eingerichtet.

Die Arbeiten für FRS werden unter folgende VF ausgeführt:

Öffnen MÜF's und NHB: VF 1+1 (Vorphase)

Schließen MÜF's und NHB: VF 1+1 (Rückbau)

Das Öffnen und Schließen der Mittelstreifenüberfahrten bei Km ca. 27,800, 29,500 und Km 28,5 über vorliegenden Vertrag erfolgt in zeitlich von den Hauptarbeiten getrennten Bauphasen, vor (Vorphase) und nach (Rückbau) den eigenen Hauptarbeiten (Asphaltstraßenbau). Hierzu wird ebenfalls jeweils eine Verkehrssicherung (VF 1+1) über einen gesonderten Verkehrsführungsvertrag eingerichtet.

Nach Öffnen der für die Verkehrsführung benötigten Mittelstreifenüberfahrten am Bauanfang- und Ende hat der AN die Baustelle zu räumen und es folgt eine Wartezeit von ca. 3 Monate, bis zu der Fertigstellung der Hauptarbeiten (Asphaltstraßenbau). In dieser Wartezeit erfolgt die Fertigstellung der Verkehrsführung durch ein gesondertes Verkehrssicherungsunternehmen.

Nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgt erneut eine Wartezeit (von ca. 2 Wochen), in der die Verkehrsführung durch das gesonderte Verkehrsführungsunternehmen abgebaut wird. Danach werden die für die Verkehrsführung benötigten Mittelstreifenüberfahrten über vorliegenden Vertrag wieder verschlossen.

Der Verkehr auf der BAB A 60 darf durch die Baumaßnahmen zu keinem Zeitpunkt beeinflusst werden.

4.1.1. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden.

4.1.2. Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, -sperrungen

4.1.3. Freihalten von Lichtraumprofilen

Freihalten von Lichtraumprofilen bei übermäßiger Straßennutzung ist Aufgabe des AN

4.2. Bauablauf

4.2.1. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Arbeiten sind fristgerecht zu beginnen, zügig durchzuführen und termingerecht zu beenden. Die Organisation und der Einsatz von Arbeitskräften und Baugeräten sind vom AN so zu gestalten, dass die Leistungen innerhalb der unter Ziffer 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ vorgesehenen Fristen erfüllt werden.

Regelmäßige Samstagsarbeit:

Die gesamte Baudurchführung erfolgt in der Betriebsform BF 2. Das bedeutet, dass werktäglich von montags bis samstags unter vollständiger Ausnutzung der Tageshelligkeit zu arbeiten ist. An allen Samstagen sind zwingend Arbeiten durchzuführen. Samstage an denen nicht gearbeitet wird, gehen grundsätzlich zu

Lasten des AN. Die zur Verfügung stehende Tageshelligkeit ist für einen angemessenen Baufortschritt vollständig auszunutzen. Durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass die Straßensperrungen auf ein Minimum begrenzt werden.

Grundsätzlich liegt die Gestaltung des Bauablaufs in der Zuständigkeit des AN. Der AN hat die Bauablaufplanung der örtlichen Bauüberwachung rechtzeitig mitzuteilen, damit die Bauaufsicht die gemeinsame Aufmaßerstellung wahrnehmen kann.

Die Ausführung sämtlicher Arbeiten sind auf die Bauphasenplanung/Verkehrführungsphasen der Gesamtmaßnahme anzupassen.

Alle sich aus dem beschriebenen Bauablauf ergebende Baustelleneinrichtungskosten (z.B. erforderliche Mehrfachtransporte von Geräten, Vorhalten von Arbeitskolonnen aller Gewerke oder Stillstandszeiten) sind bei der Preisbildung für die OZ „Baustellen einrichten“ zur berücksichtigen.

Beschreibung der Bauphasen und Verkehrsführung:

Siehe Punkt 4.1

4.2.2. Zeitliche Beschränkungen – Sperrpausen

Siehe Punkt 4.1

4.2.3. Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z.B. nachts, sonntags

Die Baustelle soll unter Betriebsform 2 durchgeführt werden.

4.2.4. Winterbau

4.2.5. Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Das Baufeld ist Dritten (Versorgungsunternehmen oder deren Vertragsfirmen, Beschilderungsfirmen etc.) zu überlassen bzw. zur Verfügung zu stellen.

4.3. Wasserhaltung

Der AN hat im Rahmen der auszuführenden Bauleistungen ohne besondere Vergütung dafür zu sorgen, dass das Oberflächenwasser (Niederschlag) sowie ggf., dass in der Ausführung technisch verwendete Wasser gefahrlos und schadlos abgeleitet, ggfs. behandelt und entsorgt wird. Die erforderliche Beseitigung sind Nebenleistungen.

4.4. Baubehelfe

4.5. Stoffe, Bauteile

Stoffe, deren Herstellung und Verwendung nicht durch Normen, Zulassungen oder Prüfzeichen geregelt sind, bedürfen einer Verwendungszustimmung des AG.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl:

Im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH AS Montabaur werden seit über 30 Jahren nur Holme Profil A eingesetzt. Diese Vorgehensweise wird aus Gründen der Einheitlichkeit, Zweckmäßigkeit und wirtschaftlichen Unterhaltung bei allen Maßnahmen und Reparaturarbeiten beibehalten.

Alle Bauteile, Verbindungsmittel, Werkstoffe, Korrosionsschutzmaßnahmen und/oder Beschichtungen einer Konstruktion sind in der Einbauanleitung zu beschreiben. Schutzeinrichtungen müssen gemäß der Erstprüfung nach DIN EN 1317 aufgestellt werden. Notwendige Abweichungen und Modifikationen sind nur mit der Zustimmung des Patentinhabers zulässig. Eine Überprüfung behält sich der Auftraggeber vor.

Schutzplankenkonstruktionsteile sind gemäß dem zugehörigen Prüfbericht nach DIN EN 1317, den TL -SP oder den RAL RG 620 zu liefern und fachgerecht unter Beachtung der ZTV-FRS 2013 zu montieren und müssen mit den Angaben in der Einbauanleitung übereinstimmen.

Für Schutzplankenteile anderer neuer Stahlsysteme, die nicht in den TL – SP oder RAL RG 620 enthalten und güteüberwacht sind, ist die Gleichwertigkeit (z. B. Eigenüberwachung, Fremd-überwachung, Herstellerkennzeichnung) mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Entsprechende Nachweise bzw. Prüfberichte sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Für Übergangskonstruktionen und Übergangselemente gelten die Kriterien im Einsatzfreigabeverfahren. Der rechnerische Nachweis zur Übertragung der Längskräfte ist auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

Es werden nur Systeme mit Sigma- oder C-Profil-Pfosten zur Ausführung zugelassen.

Weiterhin werden nur Systeme mit einem Holm gemäß TL-SP 99 Zeichnung Nr. 101 mit Profil A zugelassen.

Durch die Auswahl der Systeme sind häufige Systemwechsel und Übergangskonstruktionen zu vermeiden. Es sind möglichst einheitliche und durchgehende Systeme zu verwenden.

4.5.1. Straßenbau

Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind vom Auftragnehmer gemäß den ZTV FRS, Abschnitt 5.2.6 zu kennzeichnen. Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl sind mit Kunststoff- oder Metallschildern zu kennzeichnen. Diese Schilder müssen alle nach den ZTV FRS erforderlichen Informationen zur Identifizierung enthalten.

Die Befestigung muss mit einer Schraubverbindung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich die überstehende Schraubenenden ausschließlich auf der verkehrsabgewandten Seite der Konstruktion befinden. Fahrbahnseitig dürfen durch die angebrachte Kennzeichnung keine Gefährdungspotentiale für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Verwendung gebrauchter Stoffe

Schutzplankenbauteile dürfen bei Umrüstungen grundsätzlich nur dann wiederverwendet werden, wenn:

- die kennzeichnungspflichtigen Bauteile das Herstellerkennzeichen (Stanzzeichen) und die Prüfzeitraumkennzeichnung (Prägung) nach RAL-RG 620 respektive TL-SP aufweisen.
- Die Bauteile keine sichtbaren Verformungen und/ oder Beschädigungen (z.B. ausgerissenen, aufgedornte oder ausgebrannte Löcher) aufweisen.
- Die Konstruktionsteile noch eine Verzinkungsstärke von mind. 15 µm aufweisen.

Befestigungsmaterial wie Schrauben, Scheiben, Decklaschen und Anschlusslaschen darf grundsätzlich nicht wiederverwendet werden.

4.5.2. Brückenbau

4.6. Abfälle

4.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage nach Vorgabe des AG zu transportieren.

4.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Soweit erforderlich sind abfallcharakterisierende Analysen beigelegt. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung von Abfällen ist dem Punkt 2.7.4 zu entnehmen. Sofern der Entsorger nach Wahl des AN für die Annahme Deklarationsanalysen aktuelleren Datums fordert, ist das dem AG vom AN mindestens 24 Werktage vor Abfuhr anzuzeigen.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme **3** Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspection & Test Plan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und einsatzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probennehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Die Probenahme aus Flächenbauwerken (bitumenhaltige oder hydraulisch gebundene Schichten) ist von einer für die Fachgebiete G oder H anerkannten RAP Stra-Prüfstelle durchzuführen.

Mit der Analytik von Abfällen sind ausschließlich akkreditierte Prüflabore zu beauftragen (Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025). Den Prüfberichten zur Deklarationsanalytik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- durch den Auftragnehmer erstellten Probenahmeablaufplan (Fortschreibung ITP)
- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 inklusive **Probenahmeplan** bei „in-situ“-Beprobungen
- Fotodokumentation ergänzend zum Probenahmeprotokoll sowie Probenbegleitprotokoll
- Deklarationsanalytik und Einstufung der Haufwerke in Zuordnungswerte nach LAGA/DepV/ bzw. Materialwerte der ErsatzbaustoffV unter Berücksichtigung länderspezifischer Festlegungen zur Abfalleinstufung
- Konformitätserklärung des Auftragnehmers

Die Ergebnisse der Deklarationsanalysen sind dem Auftraggeber nach Erhalt digital zu übergeben.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungsprüfungen oder Prüfungen des Auftraggebers.

4.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktagen vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Für die Entsorgung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen der Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB 01 (*länderspezifische Regelwerke ergänzen*) wird festgelegt, dass eine Nachweisführung mit dem eANV durchzuführen ist.

Der anfallende Ausbauasphalt ist von der Baustelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten.

Der Ausbauasphalt ist entsprechend des KrWG hochwertig vom Auftragnehmer zu verwerten. Angaben zu den Kenngrößen zur Beurteilung der Eignung des Ausbauasphaltes als Zugabematerial zum Heißmischgut liegen den Ausschreibungsunterlagen bei. Der anfallende Ausbauasphalt ist vom Auftragnehmer von der Baustelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers von ihm zu verwerten.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumente sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen in Textform zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

Oberboden, Bodenmaterial mit humosen Bestandteilen, Bankettschälgut:

Nach Unterlage des Auftraggebers ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung zulässig. Der Verwerter und der geplante Ort der Verwertung sind im Bieterangabenverzeichnis zu benennen.

Gemäß Unterlagen des Auftraggebers sind 70% der Vorsorgewerte der BBodSchV Anlage 1, Tabellen 1 und 2 überschritten. Daher ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung nicht möglich. Die Verbringung auf Grundstücke privater Personen, Agrargenossenschaften oder Landwirtschaftsbetriebe ist ausgeschlossen.

4.6.4. Gefährliche Abfälle

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

bei Andienungspflicht länderspezifische Regelung in 5.4.3 ergänzen

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren. Die Zuweisung der Entsorgungsanlage wird/wurde durch den Auftraggeber beantragt.

Die an der Entsorgungsanlage anfallenden Kosten rechnet der Auftraggeber mit der Entsorgungsanlage gesondert ab.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 12 Werktage seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber oder seinem Verfahrensbevollmächtigten geführt. Der AN hat dem AG 12 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) sowie Beförderernummer gemäß Formblatt 5.4.2 anzumelden.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber geführt. Dem Auftraggeber sind vom Auftragnehmer 12 Werktage nach Auftragserteilung die Entsorgernummer und die Beförderernummer(n) in Textform mitzuteilen. Der AN hat dem AG 12 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten

(Begleitscheinen) gemäß Formblatt 5.4.2 anzumelden. Der Auftragnehmer hat im Ergänzenden Formblatt (EGF) als Rechnungsbeauftragter zu signieren.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren)
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im eANV führt der Auftragnehmer die abfallrechtlichen Nachweise. Bei ZEDAL-Teilnehmern wird eine Akteneinsicht an den Auftraggeber vereinbart. Bei Nutzung eines anderen eANV-Systems ist dem Auftraggeber Akteneinsicht zu gewähren bzw. die Akte in Papierform vorzulegen. Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis möglich ist. Die Menge der abzugebenden gefährlichen Abfälle darf je Abfallschlüssel nicht mehr als 20 t/Jahr und Anfallstelle (Abfallerzeugernummer) betragen. Die Nutzung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei Sammelentsorgung muss der Auftragnehmer über einen gültigen Nachweis für die benannten Abfälle und das entsprechende Sammelgebiet verfügen. Kopien der Übernahmescheine sind an die Bauüberwachung des Auftraggebers/den Auftraggeber zu übergeben. Für das eANV wird vereinbart: Der elektronische Sammelentsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber in Kopie zur Verfügung zu stellen (Akteneinsicht).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

4.6.5. Entsorgungskonzept

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen. Es ist 18 Werktage vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

4.6.6. Bodenlogistikkonzept

4.7. Winterbau

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschweren, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Während der Ausführungszeit kann es aufgrund der Witterungsverhältnisse zu Einschränkungen im Baubetrieb kommen. Während dieser Zeit ist die Baustelle mit besonderer Sorgfalt abzusichern. Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Es ist Sache des Auftragnehmers, seinen Bauablauf so zu gestalten, dass die vereinbarten Vertragsfristen eingehalten werden. Die Arbeiten sind bis zur Erreichung der jeweiligen Grenzwerte, ab denen die Notwendigkeit von Winterbaumaßnahmen besteht, welche sich aus den Technischen Regelwerken ergeben, fortzusetzen.

Bei Eintreten einer Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte, welche eine Fortführung der Arbeiten nur mittels Winterbaumaßnahmen ermöglichen würde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Hiervon sind jedoch nur die Bauleistungen erfasst, welche auf Grund der eingetretenen Grenzwertüberschreitung nicht mehr ohne erforderliche Winterbaumaßnahmen ausgeführt werden können.

Vom Auftragnehmer ist täglich zu prüfen und anhand der Wetterdaten der zugehörigen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes sowie den Messergebnissen im Baustellenbereich zu dokumentieren, ob die Witterungsverhältnisse die Fortführungen der Arbeiten ermöglichen oder aber auf Grund einer Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes eingestellt werden müssen.

Beabsichtigt der Bieter Leistungen in der Winterperiode auszuführen, so hat er alle damit verbundenen Aufwendungen einzurechnen.

Es sind alle mit der Leistungserbringung in der Winterperiode verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

4.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4), die vom AG und AN anzuerkennen ist.

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulasträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen. Dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die gefährdeten Gebäude, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, durch eine Beweissicherung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4). Die Beweissicherung ist an folgenden baulichen Anlagen durchzuführen:

- Gebäudebezeichnung (Adresse, Flur und Flurstücknummer)
- Brücke mit Bezeichnung und örtlicher Lage
- usw.

Es sind alle beweiszusichernden Baulichkeiten detailliert aufzuzeigen.

Die Beweissicherung ist von einem öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen gemeinsam mit Auftraggeber, Auftragnehmer, BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. Eigentümer durchzuführen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Beweissicherung mit den o.g. Beteiligten zu wiederholen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

4.9. Sicherungsmaßnahmen

4.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

4.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

4.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

4.11.2. Vermessungsleistung

Sämtliche Vermessungsarbeiten für die im LV ausgeschriebenen Arbeiten sind vom AN auszuführen. Die Kosten sind in die Baustellengemeinkosten einzurechnen.

4.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Aufmaßverfahren

Lieferscheine für die OZ's, deren Abrechnung auf „Tonnen“ erfolgt, sind dem AG grundsätzlich sofort, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach der Anlieferung auszuhändigen. Gleiches zählt auch für vergleichbare OZ's, bei denen Lieferscheine für den Abrechnungsnachweis etc. benötigt werden.

Für Aufmasse und Rechnungslegung gelten die Vorgaben des HVA-StB. Es dürfen nur Formblätter verwendet werden, die dem HVA entsprechen.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Baumaßnahme nach den „Regelungen für die elektronische Bauabrechnung“ (REB). Dabei dürfen nur REB- konforme Abrechnungsprogramme angewandt werden.

Für die erforderlichen Gewichtsnachweise zur Abrechnung von Positionen nach Gewicht und für das Führen der erforderlichen Soll- / Ist-Vergleiche sind die Wiegescheine sofort der örtlichen Bauüberwachung zu übergeben. Spätere Feststellungen werden vom AG nicht anerkannt. Die Originale der Wiegescheine behält der AG; Die bestätigten Durchschriften erhält der AN. Lieferscheine, die nicht den Festlegungen unter Punkt 108.1 der ZVB/E-StB 11 entsprechen, werden nicht anerkannt.

Abrechnungsgrundlagen

Die Grundlage der Mengenermittlung sind die Verfahrensbeschreibungen nach REB.

Für Nachtragsangebote ist die folgende Nummerierung vorgeschrieben:

Abschnitt:	90; 92; 94	Nachträge
Unterabschnitt	01	Nachtrag Nr.1
Position	0001	Nachtragsposition Nr. 1

Rechnungsstellung

Bei Abschlagsrechnungen wird die Leistungsposition „Baustelle einrichten“ anteilig, entsprechend dem Baufortschritt, ausbezahlt, außer der AN liefert nachprüfbar anderslautende Nachweise.

4.12. Prüfungen und Nachweise

4.12.1. Erstprüfungen

Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens 14 Werktage vor Einbau vorzulegen.

Die Eignung sämtlicher Baustoffe ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte (Frist einfügen: z.B.: 14 Werktage vor dem Einbau) vom Auftragnehmer nachzuweisen. Hier ist das Kapitel 3.5.1 zu beachten.

Eignung Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS)

Die Eignung der Fahrzeug-Rückhaltesysteme nach DIN EN 1317 und den „Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“ (BASt) ist nachzuweisen. Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn das vorgeschlagene Fahrzeug-Rückhaltesystem die „Technischen Kriterien“ erfüllt und in der „Technischen Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland“ (BASt) aufgenommen ist. In diesen Fällen sind der Systemname, die laufende Nummer sowie bei Übergangskonstruktionen zusätzlich die zu verbindenden Schutzeinrichtungen vom Bieter anzugeben.

Systeme, die nicht in der „Technischen Übersichtsliste“ aufgeführt sind, werden als gleichwertig angesehen, wenn deren Eignung nach DIN EN 1317 durch anerkannte und notifizierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) nachgewiesen wird sowie die „Technischen Kriterien“ durch Einzelnachweise erfüllt werden. Die Gleichwertigkeit ist bei Angebotsabgabe in deutscher Sprache nachzuweisen.

Im Rahmen der Nachweisführung durch Einzelnachweise ist eine Einverständniserklärung des Herstellers vorzulegen, die es dem AG, der BASt und dem BMDV erlaubt, gegenseitig Auskünfte und Daten zu den vorgelegten Systemen auszutauschen.

Für Übergangskonstruktionen sowie Anfangs- und Endkonstruktionen ist nach den „Technischen Kriterien“ eine Begutachtung durch die BASt erforderlich. Das positive Begutachtungsschreiben ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

Sind Abweichungen und Modifikationen von den Fahrzeug-Rückhaltesystemen erforderlich, so sind diese nur mit schriftlicher Zustimmung des Patentinhabers zulässig. Eine Überprüfung behält sich der AG vor.

4.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Alle Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des AN, die dazu dienen die vertraglichen Anforderungen der Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung, zu überprüfen, sind der Bauüberwachung des AG entsprechend dem Baufortschritt schriftlich/zeichnerisch wöchentlich zur Verfügung zu stellen. Nachträglich eingereichte Ergebnisse werden seitens des AG nicht anerkannt.

4.12.3. Kontrollprüfungen

4.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

4.14. Sonstiges

Ergänzung zu den Bewerbungsbedingungen

Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2012)

(Aufgestellt vom BMVBS, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder) Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Positionen, in denen Materialien des AG zur Verwertung nach Wahl des AN ausgeschrieben sind. Für diese Positionen sind negative Einheitspreise ausdrücklich zugelassen.

Straßenreinigung

Infolge der Bauarbeiten auftretende Verschmutzungen der Fahrbahn und der Zufahrtswege sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Zur Vermeidung von Staubbildung sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Baustellen- und Einbaufahrzeuge

Alle auf der Baustelle eingesetzten Fahrzeuge des AN sind durch Schilder mit der Aufschrift „Baustellenfahrzeuge“ zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Fahrzeuge werden von der Baustelle verwiesen.

Das Hupen zum Zwecke der Kommunikation zwischen den Transport- und Einbaufahrzeugen auf der Baustelle ist verboten. Hierfür sind andere Möglichkeiten, z.B. Lichthupe o.ä. vorzusehen.

5. Ausführungsunterlagen

5.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

5.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)

- Erläuterung des Bauablaufs, ggf. Einsatz von Spezialgeräten
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan
- Bautagesberichte:
 - Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
 - Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
 - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
 - eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
 - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,

- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
 - Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben
 - über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
 - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
 - Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
 - Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- Zahlungsplan
 - Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
 - Transportpläne
 - Bestandspläne einschließlich Mikroverfilmung
 - Dokumentationsaufnahmen
 - Standsicherheitsnachweis (Brückenbau)
 - Modellversuche (Brückenbau)
 - Bauwerksbuch (Brückenbau)

Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen, Standsicherheitsnachweis

Der Bauausführung dürfen nur Ausführungspläne zugrunde liegen, die mit dem Prüf- und Genehmigungsvermerk oder Sichtvermerk des AG versehen sind. Dadurch wird die Verantwortung des AN für die Richtigkeit der konstruktiven Ausbildung und Berechnung sowie für die Übereinstimmung mit den Baustellenmaßen nicht eingeschränkt.

Der Planlauf zur Prüfung und Genehmigung der Ausführungsunterlagen ist nach Auftragserteilung zwischen allen Beteiligten im Detail abzustimmen.

Mit den vereinbarten Pauschalen sind alle Kosten für die im Rahmen des Prüflaufs bei unveränderten Ausführungsanforderungen entstehenden Änderungen, Überarbeitungen und Ergänzungen sowie der damit verbundene Aufwand für Vervielfältigung und Verteilung der Ausführungsunterlagen während der gesamten Baumaßnahme abgegolten.

Korrigierte oder neu aufgestellte Pläne müssen erneut in den Prüflauf gegeben werden. Der AG behält sich eine Prüfzeit von zehn Wochen zur Freigabe der vom AN vollständig eingereichten Unterlagen vor.

Für eine abschließende Prüfung erforderliche Ergänzungen und/oder Korrekturen, die nicht der AG zu vertreten hat, ist mit ggf. mehr als zehn Wochen Prüfzeit zu rechnen und sind vom AN zu vertreten.

Diese Prüfzeit ist in der Ausführungsfrist gemäß den HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen (BVB) Ziffer 1 enthalten.

Der AN hat entsprechend der jeweils gültigen ZTV-ING alle Unterlagen, die der AG bzw. die Bauüberwachung benötigt (z. B. Betonrezepturen, Zulassungen, Werkzeugnis usw.) bereitzustellen und dem AG zu übergeben.

Nach der Zuschlagserteilung hat der AN die Ausführungsunterlagen in

- 5-facher Ausfertigung der Pläne
- 5-facher Ausfertigung der Statik

dem AG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Ausführungsunterlagen für die Baubehelfe sind in

- 3-facher Ausfertigung der Pläne
- 3-facher Ausfertigung der Statik

dem AG geprüft vorzulegen.

Sämtliche Ausführungspläne müssen ein einheitliches Schriftfeld (Planspiegel) haben. Muster der Planspiegel für die unterschiedlichen Prüf- und Genehmigungsläufe werden bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellt.

5.3. Elektronisches Planmanagementsystem

6. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden finden sich in der zum Bauvertrag gehörenden Anlage Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB,, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem jeweiligen Ausgabedatum.

6.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

Es gilt die Anlage

„Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen“,

„Technische Lieferbedingungen“,

„Technische Prüfbedingungen“.

6.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

6.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

6.2.2. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

6.2.3. Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07

6.2.4. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13

6.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

6.4. Anlagen/Formblätter

6.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:		Projektnummer:					Zeitraum:
	Baumaß- nahme:								
	Auftragneh- mer:								
	(Name/An- schrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschrei- bung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
					V	A	B		
"A"									
"A"									

"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

6.4.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

Auftraggeber:	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (Anschrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (notwendig):	☐
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Datum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfallstelle: (bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrichtung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Adresse, R+H-Wert)	

Auftragnehmer:	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

Rechnungsbeauftragter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

Bevollmächtigter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	☐ Ja ☐ Nein

Entsorger:	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

Beförderer	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

6.4.3. Eignungsnachweis Asphalt

6.4.4. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

6.4.5. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Im Folgenden werden die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz präzisiert. Es sind folgende Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BAST-Liste der Transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind):

Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen

- 1) Transportable Schutzeinrichtungen müssen zur Qualifizierung durch Anprallversuche hinsichtlich der Verschieblichkeit, Durchbruchsisicherheit sowie der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Dritten untersucht werden. Die Anforderungen dafür ergeben sich aus der DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2. Deren Abnahmekriterien müssen erfüllt und mindestens eine Leistungsklasse vollständig nachgewiesen werden.
- 2) Die Prüfungen nach DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2 sind von einem für die Prüfungen nach DIN EN 1317 akkreditierten Prüflabor durchzuführen.
- 3) Modifikationen, d.h. Änderungen gegenüber dem Prüfmuster, von geprüften temporären Schutzeinrichtungen sind ohne Anprallversuch nicht zulässig.
- 4) Sind zwei Anprallprüfungen zur Erreichung einer Aufhaltstufe erforderlich, sind beide Versuche an der identisch aufgebauten Schutzeinrichtung durchzuführen. Dies ist vom Prüfinstitut zu bestätigen.
- 5) Der Prüfbericht nach DIN EN 1317 für temporäre Schutzeinrichtungen muss ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN 1317 mindestens enthalten:
 - a. Hersteller oder Importeur,
 - b. grundlegende Maße und Gewichte einschließlich Toleranzangaben,
 - c. Montageanleitung, die den grundsätzlichen Aufbau der transportablen Schutzeinrichtung beschreibt
 - d. ggf. eine Materialspezifikation für Kunststoffteile,
 - e. ggf. detaillierte Zeichnungen für spezielle Konstruktionsteile,
 - f. Angaben zum geprüften System wie Aufstelllänge, Endverankerung, besondere Ausstattung,
 - g. Einzelergebnisse der Prüfungen bezüglich der Anforderungen an TSE (u.a. Fahrbereitschaft, gelöste Teile, dynamische Querverschiebung)
 - h. Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen.
- 6) Der Hersteller muss folgende Prüfungsdokumentation, die vom Prüflabor über die Anprallprüfung ausgestellt wird, vorlegen:
 - a. Prüfbericht und Videos der Anprallprüfungen nach DIN EN 1317
 - b. Bestätigung des Prüflabors, dass die geprüfte temporäre Schutzeinrichtung den Zeichnungen entspricht und gemäß den Angaben in der Einbauanleitung auf dem Prüfgelände aufgestellt wurde.
 - c. Bestätigung des Prüflabors, dass die Bauteile der geprüften temporären Schutzeinrichtung hinsichtlich der Anforderungen an die Stoffe, die Verbindungsmittel und der Abmessungen mit den Angaben in den Zeichnungen und der Systembeschreibung übereinstimmen. Hierzu ist für die wesentlichen Bauteile der TSE eine Materialanalyse des geprüften Systems erforderlich und die Übereinstimmung vom Prüfinstitut zu bestätigen.
 - d. Bestätigung des Prüflabors, dass alle Anforderungen eingehalten und von der temporären Schutzeinrichtung erfüllt wurden.
- 7) Bei den Prüfungen TB 21 und TB 22 muss das Fahrzeug nach dem Anprall noch bedingt fahrbereit sein. Dabei dürfen anprallende Fahrzeuge nicht so stark beschädigt werden, dass der Fahrer keine Kontrolle mehr über das Fahrzeug ausüben kann. Die Fahrbereitschaft ist vom Prüfinstitut zu beurteilen.

- 8) Fahrzeuginsassen und Dritte dürfen dabei nicht gefährdet werden. Das bedeutet, es dürfen keine vollständig gelösten Teile von Schutzeinrichtung oder Fahrzeug im Anprallversuch auftreten. Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufen T1, T2 und T3 (kleiner Anprallwinkel) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A nachweisen. Schutzeinrichtungen für normales (N2), höheres (H1, H2) oder sehr hohes Rückhaltevermögen (H4b) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A oder B nachweisen.
- 9) Wegen der besonderen Verhältnisse in Arbeitsstellen ist neben dem tatsächlich ermittelten Wirkungsbereich oder der Klasse gemäß Tabelle 4 der DIN EN 1317-2 die dynamische Querverschiebung in der Prüfung zu ermitteln und im Prüfbericht anzugeben. Zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen darf die dynamische Querverschiebung beim leichten Fahrzeug (TB 11, TB 21, TB 22, TB 31) unabhängig vom Wirkungsbereich maximal 50 cm betragen.
- 10) Sämtliche Teile der temporären Schutzeinrichtung mit einer Masse von mehr als 2 kg, die sich im Anprallversuch vollständig gelöst haben, sind nach DIN EN 1317-2 zu identifizieren, zu lokalisieren und vollständig im Prüfbericht zu dokumentieren.
- 11) Temporäre Schutzeinrichtungen mit vollständig gelösten Teilen von je mehr als 2 kg sind nicht zulässig.
- 12) Temporäre Schutzeinrichtungen müssen hinsichtlich der Bauteile, der Verbindungsmittel und der Dauerhaftigkeit mit den Prüfmustern aus der Anprallprüfung übereinstimmen.
- 13) In der Anprallprüfung ist eine ausreichende Prüflänge zu gewährleisten. Die Prüflänge wird durch den Hersteller vorgegeben.
- 14) Die Mindestlänge, die Mindestlänge bei Kraftschluss und die Maximallänge ergeben sich aus der in der Anprallprüfung verwendeten Anfangs- und/oder Endverankerung und dem Verhalten der Schutzeinrichtung beim Anprallversuch (Definitionen siehe Liste transportabler Schutzeinrichtungen unter: https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/pdf/liste-tse-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5.)
- 15) Die Prüfungen der Eigenschaften der Reflektoren (siehe Abschnitt 2.1 der TL TSE 97) sind von einem für Messungen nach DIN EN 12899 Teil 1 oder Teil 3 oder für Messungen nach DIN 67520 akkreditierten Prüflabor durchzuführen und in einem Prüfbericht zu dokumentieren.
- 16) Sofern gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/1999 vom 15. Dezember 1998 eine Kipp-Prüfung der transportablen Schutzeinrichtung erforderlich ist, ist diese gemäß den Prüfbedingungen für einen Belastungsversuch zur Ermittlung der Kipplänge (1999) durchzuführen. Die Kipp-Prüfung an der transportablen Schutzeinrichtung ist von dem akkreditierten Prüfinstitut durchzuführen, das auch die Versuche nach DIN EN 1317 an der TSE durchgeführt hat. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Prüfbericht über die Kipp-Prüfung zu dokumentieren und zu bewerten.
- 17) Vom Hersteller ist eine Einbauanleitung für die Transportable Schutzeinrichtung zur Verfügung zu stellen.